

Statuten des Styrian Mountain Golf Mariahof

§ 1 Name und Sitz des Vereines (Club)

Der Verein führt den Namen "Styrian Mountain Golf Mariahof" und hat seinen Sitz in Forst 300, 8812 Mariahof.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist (zumindest derzeit) nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundesgesetzes vom 28.06.1961 betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes verwaltete Abgaben (Bundesabgabenordnung - BAO) in der jeweils geltenden Fassung. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt insbesondere folgende Zielsetzungen:

Pflege und Förderung des Golfsports, Förderung einer aktiven Freizeitgestaltung einerseits und auch andererseits Hebung des Fremdenverkehrs in der Steiermark, insbesondere im Sprengel der BH Murau.

Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 3 Aufbringung der Mittel

Der beabsichtigte Vereinszweck soll unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

- ideelle Mittel: Veranstaltung und Durchführung von sportlichen Wettbewerben, insbesondere Club(Golf-)turnieren und Clubmeisterschaften allein oder in Gemeinschaft mit anderen Organisationen, sowie auch Veranstaltungen im Sinne der Gemeinschaftspflege Ausbildungen (z.B. Platzreifekurse, Regelkunde, Etikette), Informationen durch Vorträge, Vereinsversammlungen, Herausgabe von Vereinsnachrichten; Mitgliedschaften bei Verbänden und Vereinigungen, Kontakte mit zuständigen öffentlichen Stellen und Behörden;
- materielle Mittel: insbesondere auch zur Abdeckung aller Verpflichtungen aus Benützungsverträgen:

Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge; Einnahmen aus dem Betrieb der Golfanlage; Erträge aus Veranstaltungen und Turnieren; Sponsoring, Subventionen, Spenden, sonstige Zuwendungen, allenfalls Aufnahme von notwendigen Darlehen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen sein. Als juristische Personen gelten auch diplomatische Vertretungen fremder Staaten, internationale Organisationen, Handelsgesellschaften und Gebietskörperschaften.

Im Einzelnen gliedert sich nun die Mitgliedschaft wie folgt:

- ordentliche Mitglieder, d.s. Personen, die den vollen Jahresmitgliedsbeitrag bezahlen;
- ordentliche Anschlussmitglieder, d.s. Ehegatten oder Lebenspartner von ordentlichen Einzelmitgliedern;
- Firmenmitgliedschaften, wobei jedoch unabhängig der Anzahl der gezeichneten Aufnahmeanträge diese in der Generalversammlung nur eine Stimme besitzen;
- außerordentliche Mitglieder, d.s. Kinder bis zum 12. Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Ihnen kommen mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechtes in der Generalversammlung dieselben Rechte wie den ordentlichen Mitgliedern zu.
- Zweitmitglieder: Zweitmitglieder sind Mitglieder anderer österreichischer oder ausländischer Golf-clubs, die sich um eine Zweitmitgliedschaft beworben haben, denen aber mit Ausnahme der Spiel- und Benützungsberechtigung keine weiteren statutarischen Rechte zukommen.
- Fernmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die je nach Fernmitgliedschaft uneingeschränktes oder limitiertes Spielrecht haben.
- Ehrenmitglieder: d.s. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder von denen in besonderer Weise die Förderung des Vereins erwartet werden kann. Sie sind während der Dauer ihrer Ehrenmitgliedschaft von der Zahlung einer Einschreibgebühr, des Jahresmitgliedsbeitrages und der Benützungsbetrag befreit.

Über die Aufnahme von Mitgliedern sowie über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist ermächtigt, weitere Bedingungen für die Mitgliedschaft festzusetzen.

Generell kann aber eine Mitgliederaufnahme ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten, der Haus-Platz und Spielordnung zu nutzen, soweit nicht durch behördliche Anordnungen oder Verfügungen, durch höhere Gewalt oder durch nicht vom Verein zu vertretende Umstände eine Benützung dieser Einrichtungen unmöglich ist oder wird.

Sitz und Stimme in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern, den ordentlichen Anschlussmitgliedern, den Fernmitgliedern und den Firmenmitgliedern zu. Alle übrigen Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung, Beteiligung an Debatten und das Fragerecht.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins beeinträchtigt werden könnte. Die Mitglieder haben des weiteren die Vereinsstatuten, die Haus-, Platz- und Spielordnung, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten, wie auch die Etikette zu wahren.

Die Mitglieder sind zur fristgerechten Bezahlung der Club- und ÖGV Beiträge, allfälliger sonstiger Gebühren und Beiträge verpflichtet.

Ausgeschiedene Mitglieder haben weder einen Anspruch auf die Rückerstattung von Beiträgen noch einen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Generell haben Mitglieder keinen

Anspruch auf Vereinsvermögen oder auf sonstige Zuwendungen jeglicher Art aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes idgF. Die Generalversammlung findet einmal jährlich, spätestens aber bis zum 31.05. des Folgejahres statt und ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung auszuschreiben. Eine außerordentliche Generalversammlung hat durch Beschluss des Präsidiums (Vorstand) oder auf Grund eines schriftlichen Antrages von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung, sowie weiters auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch das Präsidium einzuladen. Die Einladungen sind tunlichst schriftlich vorzunehmen, wobei dies auch durch Fax, E-Mail oder andere elektronische Medien vorgenommen werden kann. Daneben ist es auch möglich, die Einladungen durch öffentlichen Aushang im Clubgelände sowie durch Bekanntmachung auf der Homepage des Vereins rechtswirksam vorzunehmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Anträge der Mitglieder zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind mindestens 5 Tage vor dem Termin der jeweiligen Generalversammlung schriftlich beim Präsidium einzureichen. Gültige Beschlüsse können nur zu den Tagesordnungspunkten gefasst werden. Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach § 5 dieser Statuten. Eine Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigung ist möglich.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen, soweit die Satzung oder das Vereinsgesetz 2002 idgF keine erhöhten Quoren vorsehen, mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen im Rahmen von offenen, mündlichen Abstimmungen. Bei Stimmgleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt.

§ 7 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes, des Rechnungsabschlusses und des Voranschlages;
- b) Entlastung der Präsidiumsmitglieder und der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer;
- d) Anträge des Präsidium, bzw. auch Anträge von Mitglieder lt. Berechtigung nach § 4 ;
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereines (qualifizierte Mehrheit von 2/3 der abgegeben Stimmen)

§ 8 Präsidium / Vorstand

Alle Angelegenheiten des Vereins werden durch das Präsidium besorgt, sofern sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Das Präsidium hat unter Beachtung der Statuten und

den Beschlüssen der Generalversammlung alles Erforderliche zur Erledigung des Vereinszweckes vorzukehren.

Die Mitglieder des Präsidiums sind der Präsident, der den Verein nach außen vertritt, der Vizepräsident, der Kassier, der Kassierstellvertreter und der Schriftführer.

Der Präsident, bei Verhinderung sein Vizepräsident leitet die Generalversammlung und sämtliche sonstige (Präsidiums-) Sitzungen.

Daneben besteht für das Präsidium die Möglichkeit, für bestimmte Vereinsangelegenheiten einen Beirat als beratendes Gremium einzurichten.

Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten und eines Vorstandsmitgliedes, in Geldangelegenheiten des Präsidenten und des Kassiers.

Die Tätigkeiten im Präsidium erfolgen ehrenamtlich, das Präsidium in seiner Gesamtheit wird von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Eine oder mehrere Wiederwahlen sind möglich. Im Falle von Ausscheiden von Mitgliedern vor Ablauf ihrer Funktionsperiode ist das übrige Präsidium berechtigt, diese Stelle bis zu der durch die nächste Generalversammlung zu vollziehende Wahl durch Kooption provisorisch zu besetzen. Diese Wahl gilt für die Dauer der Funktionsperiode des Gesamtpräsidiums.

§ 9 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Präsidiums gewählt. Eine oder mehrere Wiederwahlen sind möglich. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung, insbesondere des Rechnungsabschlusses. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern, die ehrenamtlich agieren, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Über das Ergebnis der Überprüfung haben die Rechnungsprüfer das Präsidium und die Generalversammlung in Kenntnis zu setzen.

Im Übrigen gelten für die vorzeitige Beendigung dieses Amtes die Bestimmungen des § 8 sinngemäß.

§ 10 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein vereinsinternes Schiedsgericht. Diese ist eine sog. "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den Bestimmungen der §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern/ Anschlussmitgliedern zusammen. Es wird dermaßen gebildet, als jeder Streitteil innerhalb von 2 Wochen einen Schiedsrichter dem Präsidium namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen ein drittes ordentliches Mitglied/ Anschlussmitglied zum Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Ein Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand spätestens bis zum 1. Oktober d. Jahres schriftlich mitgeteilt werden.

Das Präsidium kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses in grober Weise die aus der Mitgliedschaft ergebenden Pflichten verletzt. Eine Berufung ist nicht zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereines

Der Verein gilt als aufgelöst, sobald eine eigens dazu einberufene Generalversammlung dies mit 3/4 Mehrheit beschließt. Allfällig vorhandenes Vereinsvermögen ist zwingend für gemeinnützige, mildtätige oder karikative Zwecke im Sinne der Bestimmungen der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

§ 13 Datenschutz

Aufgrund der Mitgliedschaft zum Verein nehmen die Mitglieder einerseits zur Kenntnis, andererseits erteilen sie auch die Zustimmung, dass der Verein zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nach Art. 6 Abs.1 lt b DSGVO bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Mitgliederverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen und Ergebnisberichterstattung und -management, mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren, sohin ua. zu erfassen, zu speichern und zu verwenden, Dritten (vor allem übergeordneten Sportorganisationen oder Fördergebern) bereitzustellen bzw. zu übermitteln. Damit ist die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Verein gegeben.

Die Information nach Art 13 DSGVO ist den Mitgliedern bekannt.